

HÄUFIGE THEMEN

Rund um das **Studieren mit Behinderung
und chronischer Erkrankung** an der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

INHALTSVERZEICHNIS

Angepasste Nutzungsbedingungen in der Universitätsbibliothek	S. 4
Bafög	S. 5
Beurlaubung	S. 7
Befreiung vom Beitragsanteil für das Semesterticket	S. 11
Berufseinstieg	S. 12
Datenschutz	S. 14
Daten	S. 15
Nachteilausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen und bei zeitlichen Vorgaben für die Durchführung des Studiums	S. 17
Personelle und technische Unterstützung	S. 20
Studienbegleitung	S. 21
Studierende mit psychischen Erkrankungen	S. 22
Quellen	S. 22

ANGEPASSTE NUTZUNGSBEDINGUNGEN IN DER UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Die Universitätsbibliothek gewährt Studierenden mit Behinderungen, die durch die für alle geltenden Nutzungsbedingungen einen Nachteil haben, geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Dies betrifft insbesondere blinde und sehbehinderte Studierende und Studierende mit motorischen Beeinträchtigungen, aber zum Beispiel auch Studierende mit chronischen Krankheiten, die zu einem Zeitmehrbedarfs bei studienbezogenen Aktivitäten führen. Studierende können dann anstatt des Nutzungstyps „Studierende“ den Nutzungstyp „Sonderstatus“ erhalten, der z. B. auch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler zusteht. Um den Sonderstatus zu erhalten, muss ein geeigneter Nachweis vorgelegt werden, z. B. ein Schwerbehindertenausweis oder ein ärztliches Attest.

WEITERE INFORMATIONEN:

www.bibliothek.uni-wuerzburg.de/a-z/barrierefreiheit/





BAFÖG

FACHRICHTUNGSWECHSEL – § 7 III

Zweiter FRW:

Begründung und Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S.d. § 7 III S. 1 Nr. 1 BAFöG erforderlich, z. B. Eignungs- oder Neigungswandel. Nach 4 Fachsemestern unabweisbarer Grund erforderlich.

„Ein unabweisbarer Grund ist z.B. eine unerwartete, etwa als Unfallfolge eingetretene Behinderung oder Allergie gegen bestimmte Stoffe, die die Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufes unmöglich macht.“

FÖRDERUNG ÜBER DIE FÖRDERUNGSHÖCHSTDAUER HINAUS – § 15 III

„Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie infolge einer Behinderung überschritten worden ist.“ Hierbei handelt es sich um eine Zuschussförderung.

BAFÖG – § 15 III N R. 5

- Behinderung muss ursächlich für Verzögerung der Ausbildung sein
- Mangels Definition im BAFöG – Rückgriff auf § 2 I SGB IX
- Grds. von Bescheinigung der zuständigen Stellen § 2, 69 SGB IX und § 52 SGB XII auszugehen
- Auszubildende sind nachweispflichtig
(Beachte: Auf den Grad der Behinderung kommt es nicht an – je höher dieser aber ist, desto eher wird man die Ursächlichkeit annehmen müssen)

Erforderlicher Nachweis:

Fachärztliches Attest mit ausführlicher Darstellung der

- Diagnose,
- Beginn und Dauer der Erkrankung sowie
- konkrete Auswirkungen der Erkrankung auf die Studier- und Prüfungsfähigkeit (OVG NRW, Beschl. v. 02.07.2012 – 12 E 976/11)

Die nachgewiesene Krankheit muss auch „allein ursächlich“ für die Studienverzögerung gewesen sein. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird Ausbildungsförderung für eine „angemessene Zeit“ gewährt. D. h., Verlängerung um den Zeitverlust, der durch den die Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigenden Grund entstanden ist.

LEISTUNGSNACHWEIS – § 48

- Leistungsnachweis nach 4 Fachsemestern erforderlich
- Wegen Corona-„Null-Semester“ ggf. Verschiebung des Zeitpunktes
- Vorgabe der jeweiligen Hochschule entscheidend
- Kann Leistungsnachweis nicht vorgelegt werden, kann verspätete Vorlage gem. § 48 Abs. 2 BAFöG beantragt werden
- Bewilligung nur, wenn Gründe zur Überschreitung der Förderungshöchstdauer gem. § 15 III BAFöG nachgewiesen werden

BEURLAUBUNG

Studierende, die wegen Krankheit an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert sind, können in der Regel bis zu zwei Semester vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung im ersten Semester an der Universität Würzburg ist außer in Masterstudiengängen jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Beurlaubung ist an die beantragende Person geknüpft und hat damit Auswirkungen auf ALLE belegten Studiengänge. Im Falle eines Doppelstudiums mit zwei oder mehreren Studiengängen ist eine Beurlaubung nur für einen Studiengang leider nicht möglich.

Vorzulegen ist ein ärztliches Attest, aus dem eindeutig hervorgeht, dass im betreffenden Semester ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist bzw. das Semester nicht mehr abgeschlossen werden kann. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen werden nicht anerkannt!

ANTRAGSFORMULAR:

[https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/
32020000/Ref_2.2_-_SG_1/Formulare/
Antrag_auf_Beurlaubung_DE.pdf](https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/32020000/Ref_2.2_-_SG_1/Formulare/Antrag_auf_Beurlaubung_DE.pdf)



Der Antrag kann frühestens zusammen mit der Rückmeldung für das betreffende Semester beantragt werden. Der Antrag auf Beurlaubung muss jedoch bis spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters gestellt werden.

Sie können ein Urlaubssemester jeweils nur für ein Semester beantragen. In der Regel sollen Beurlaubungen eine Gesamtdauer von zwei Semestern nicht überschreiten.

Beurlaubungen für insgesamt mehr als zwei Semester dürfen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände des Einzelfalls gewährt werden. Diese Umstände sind durch geeignete Nachweise zu erbringen. Bei einer Erkrankung während des Semesters kann ausnahmsweise auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Beurlaubung genehmigt werden, wenn die Erkrankung erst nachträglich eintritt, unverzüglich mit einem ärztlichen Attest, aus dem dieser Sachverhalt hervorgeht, angezeigt wird und das

Semester nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dies gilt auch, wenn sich eine bestehende Krankheit erst während des Semesters bis zur Studierunfähigkeit verschlechtert und das Semester deshalb nicht mehr abgeschlossen werden kann.

Als Obergrenze für unverzügliches Handeln sieht der Bundesgerichtshof (BGH) einen Zeitraum von zwei Wochen an (BGH mit Urteil vom 25.02.1971, Az.: VII ZR 181/69 = NJW 1971, 891). Semester, in denen eine Beurlaubung erfolgt ist, zählen nicht als Fachsemester. Der Semesterbeitrag ist auch im Falle einer Beurlaubung zu zahlen. Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgelaufene Semester, auch bei nachgewiesener Krankheit, ist nicht möglich. Während einer Beurlaubung dürfen grundsätzlich keine Studien- oder Prüfungsleistungen an der Universität Würzburg erbracht werden; lediglich das Ablegen von Wiederholungsprüfungen ist möglich.

Sofern Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen im ersten Versuch nicht bestanden wurden, wird im Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen durch das zuständige Prüfungsamt eine Frist mitgeteilt, innerhalb derer die jeweilige Prüfung zu wiederholen ist. Die Beurlaubung setzt diese Frist nicht außer Kraft und es erfolgt keine automatische Abmeldung von der Prüfung! In Zweifelsfällen und bei Fragen bitte an das zuständige Prüfungsamt wenden! Wer im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) den so genannten "Freischuss" wahrnehmen möchte, beachte bitte, dass eine Beurlaubung beim Studium der Rechtswissenschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 37 JAPO) bei der Fristenregelung berücksichtigt wird.

Das Studium der Medizin, der Zahnmedizin und auch der Pharmazie setzt – anders als viele andere Studiengänge, die lediglich eine Regelstudienzeit vorgeben – auch eine Mindeststudienzeit voraus. Diese darf bei der Meldung zur Prüfung nicht unterschritten werden.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass bei der Berechnung der Mindeststudienzeiten Urlaubssemester nicht mitgezählt werden.

Die Vorgabe der Mindeststudienzeit beruht auf Bundesrecht (§ 4 Bundesärzterordnung in Verbindung mit der ÄAppO, § 5 Bundes-Apothekerordnung in Verbindung mit der AAppO) und letztlich auf EU-Recht (Art. 24 der Richtlinie 2005/26/EG). Danach setzt die EU-Konformität eines Medizin-, Zahnmedizin- oder Pharmaziestudiums eine bestimmte Mindeststudienzeit sowie die Erbringung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen voraus. Der Bundesgesetzgeber hat hier bewusst auf eine Regelung zur Berücksichtigung von Urlaubssemestern oder Zeiten des Mutterschutzes o. ä. bei der Mindeststudienzeit verzichtet, da nur Zeiten relevant sind, in welchen das Medizin-, Zahnmedizin- oder Pharmaziestudium auch tatsächlich betrieben wurde. Aufgrund einer Beurlaubung verliert man den BAföG-Anspruch.



BEFREIUNG VOM BEITRAGSANTEIL FÜR DAS SEMESTERTICKET

Auf Initiative der Studierendenvertretung der Universität Würzburg wurde erstmals zum Wintersemester 1999/2000 das Semesterticket für alle Würzburger Studierenden eingeführt. Vertragspartner sind das Studentenwerk Würzburg und die örtlichen Verkehrsbetriebe, vertreten durch den Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM).

Studierende der Universität Würzburg erhalten nach Zahlung des Semesterbeitrags ein Semesterticket.

Ausgenommen von der Pflicht zur Entrichtung des Beitrages für das Semesterticket sind nur schwerbehinderte Studierende, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können.

Sofern dies bei Ihnen der Fall ist, legen Sie dem Studierendenservice zusammen mit den Immatrikulationsunterlagen bzw. rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Rückmeldefrist eine Kopie Ihres Ausweises für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vor. Denn nur so können Sie von der Zahlung des Semestertickets befreit werden.

BERUFSEINSTIEG

Studierende, Promovierende sowie Absolventinnen und Absolventen mit Beeinträchtigungen können sich an das Career Center der Universität Würzburg wenden. Neben Beratungs- und Trainingsangeboten finden Sie dort Tipps und Informationen für die Bewerbungsphase.

Die KIS kann Sie zu folgenden Themen beraten, die sich im Zusammenhang mit dem Berufseinstieg oder einer Promotion stellen können:

- Ist es möglich und sinnvoll, gesundheitliche Beeinträchtigungen amtlich als Behinderung bzw. Schwerbehinderung anerkennen zu lassen?
- Wie können zeitliche oder andere Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Studium oder während einer Promotion, z. B. bei der Bewerbung für ein Stipendium, dargestellt werden?
- Gibt es für Absolventinnen und Absolventen mit Behinderungen spezifische Möglichkeiten für die finanzielle Förderung einer Promotion?
- Welche personellen und technischen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es und wie könnten dies finanziert werden?

Sofern Sie schwerbehindert oder gleichgestellt sind, dann sollten Sie sich auch bei der ZAV (Zentrale Auslands- und Fachvermittlung) der Bundesagentur für Arbeit melden.

KONTAKT:

Villemombler Str. 76, 53123 Bonn

Telefon: 0228 713 1313

[www.arbeitsagentur.de/vor-ort/
zav/startseite](http://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/startseite)



Unter dem Dach der ZAV befindet sich der Arbeitgeber-Service für schwerbehinderte Akademiker. Für schwerbehinderte Akademikerinnen und Akademiker ist die Arbeitssuche oftmals mit besonderen Herausforderungen und Erschwernissen verbunden. Deshalb werden Ratsuchende immer individuell sowie personenbezogen beraten und dabei die jeweiligen Möglichkeiten zur Unterstützung und finanziellen Förderung geklärt. Zugleich wird eine kompetenzorientierte und bewerberinnenzentrierte Stellensuche durchgeführt. Die Suche nach der passgenauen Arbeitsstelle erfolgt mittels einer gezielten Stellenakquise in einem bundesweiten Netzwerk aus Unternehmen und Organisationen. Darüber hinaus erfolgt durch die Initiierung von Projekten eine Beteiligung an der Erschließung neuer, zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsmöglichkeiten beteiligt.

DATENSCHUTZ

Die Universität Würzburg erfasst im Campus-Management-System HIS keine Daten zu Studierenden mit Beeinträchtigungen. Daher ist z. B. nicht erkennbar, ob und wie viele Studierende gesundheitliche Beeinträchtigungen haben, ob sie als Härtefall zugelassen wurden oder ob sie Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen in Anspruch nehmen.

Die Berater sowie die studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behandeln alle mündlichen und schriftlichen Informationen vertraulich und dürfen diese nicht an Dritte weitergeben. Eine Ausnahme daran gibt es nur, wenn Sie als ratsuchende Person Ihr Einverständnis geben (z. B. damit eine

Klärung mit anderen Stellen erfolgen kann). Auf Wunsch werden Sie auch anonym beraten. Ihre Wünsche auf eventuelle Nicht-Beteiligung bestimmter Personen werden berücksichtigt.

Wenn wir für Sie z. B. eine Empfehlung zur Gestaltung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs erstellen, erhalten Sie diese Empfehlung und entscheiden über die Weitergabe an andere Personen oder Stellen.

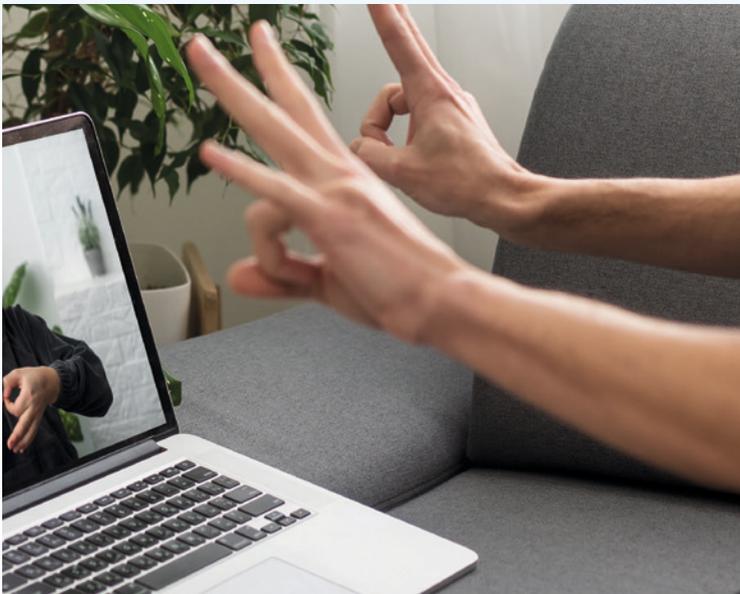
DATEN

Das Deutsche Studierendenwerk hat in Form von hochschulübergreifenden Sozialerhebungen Studierende darüber befragt, ob sie in ihrem Studium im Zusammenhang mit einer Behinderung beeinträchtigt sind und um welche Formen von Behinderung es sich dabei handelt. So ergab die Befragung im Sommersemester 2021.

Insgesamt haben rund 16 Prozent der Studierenden eine studienerschwerende Beeinträchtigung angegeben. In den Jahren 2011 und 2016 waren es noch 8 bzw. 11 Prozent. Von den Studierenden mit studienerschwerender Beeinträchtigung haben 69 Prozent eine einzelne studienerschwerende Beeinträchtigung, 31 Prozent sind mehrfachbeeinträchtigt. Der größte Anstieg ist in der Gruppe der Studierenden mit einer psychischen Erkrankung ersichtlich: eine Zunahme um rund 20 Prozentpunkte von 45 Prozent im Jahr 2011 auf 65 Prozent im Jahr 2021. Ob der Anstieg beispielsweise auf die Coronapandemie zurückzuführen ist oder auf die gesellschaftliche Akzeptanz für psychische

Erkrankungen und einen offeneren Umgang damit, kann zu diesem Zeitpunkt nicht unterschieden werden. Weitere 13 Prozent der Studierenden haben eine chronische Erkrankung und 7 Prozent eine gleich schwere Mehrfachbeeinträchtigung.

Andere Beeinträchtigungsarten kommen seltener vor. Bei knapp 17 Prozent der Studierenden besteht die studienerschwerende Beeinträchtigung von Geburt an, bei etwa 63 Prozent trat sie vor Studienbeginn auf. Bei 59 Prozent der Studierenden hat die Beeinträchtigung (sehr) starke Auswirkungen auf das Studium. Vor allem Studierende mit einer gleich schweren Mehrfachbeeinträchtigung (72,5 Prozent) oder einer psychischen Erkrankung (66,1 Prozent) berichten von einer (sehr) starken studienerschwerenden Beeinträchtigung.



NACHTEILSAUSGLEICH BEI STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND BEI ZEITLICHEN VORGABEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS

Mit dem in den Prüfungsordnungen verankerten Instrument „Nachteilsausgleich“ gibt es für viele Studierende mit Beeinträchtigungen die Möglichkeit, Studien- und Prüfungsleistungen, (Abgabe-)Fristen, Anwesenheitspflichten und eine Reihe anderer Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbedingungen durch individuelle Anpassungen chancengleich zu gestalten.

Anspruch auf Nachteilsausgleich haben Studierende mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen. Dies gilt für alle Formen gesundheitlicher Beeinträchtigungen.

Allerdings haben Studierende nicht in jeder Situation „automatisch“ Anspruch auf die gewünschten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Die KIS klärt gerne mit Ihnen, unter welchen Voraussetzungen Sie Anspruch auf welche Maßnahmen haben und kann Sie durch eine schriftliche Empfehlung zur Vorlage bei Prüfungsausschüssen oder Lehrenden unterstützen.

Unter der Seite „Nachteilsausgleich“ finden Sie ausführliche Informationen und Downloads.



PERSONELLE UND TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

(BEANTRAGUNG ÜBER DIE EINGLIEDERUNGSHILFE)

Falls Sie aufgrund Ihrer Behinderung für die Durchführung des Studiums personelle oder technische Unterstützung benötigen, können Sie im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zum Besuch einer Hochschule ausbildungsbezogene Mehrbedarfe nach § 112 SGB IX beantragen.

Der Antrag ist bei Wohnsitz in Unterfranken beim Bezirk Unterfranken zu stellen. Neben einem formlosen Antrag, müssen Sie die Checkliste SGB IX (pdf, barrierefrei), eine aktuelle Semesterbescheinigung, den Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes über eine Behinderung bzw. Schwerbehinderung sowie je nach individueller Situation weitere Nachweise einreichen.

Typische Beispiele für personelle Unterstützung

- Vorleseassistenzen zum Vorlesen und Einscannen von Studienliteratur oder auch zur Beschreibung von komplexen Grafiken und Abbildungen
- Studienassistenzen zur Unterstützung bei unterschiedlichen Bereichen des Studiums (Lehrveranstaltungen, Bibliotheksnutzung, Organisation des Studienalltags, Prüfungen)
- Mitschreibkräfte für Lehrveranstaltungen
- Einsatz von Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher bei Vorlesungen und Seminaren

INFORMATIONEN ZU INDIVIDUELLEN TECHNISCHEN HILFSMITTELN

Hilfsmittel können unter folgenden Bedingungen beantragt werden:

- Hilfsmittel müssen für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums erforderlich sowie eindeutig studienbezogen sein (andernfalls Kostenübernahme durch Krankenkasse prüfen)
- Durch die Hilfsmittel können behinderungsbedingte Nachteile ausgeglichen werden

Als Orientierungshilfe können Sie die Empfehlungen der BAGüS Stand 2020 heranziehen.

STUDIENBEGLEITUNG

Um beeinträchtigungsbezogene Schwierigkeiten bei der Organisation und Durchführung des Studiums, in Prüfungs- und Lehrsituationen zu bewältigen, bietet die KIS bei Bedarf Unterstützung in Form einer Studienbegleitung an, die z. B. bei organisatorischen Fragen unterstützt.



Flyer Studienbegleitung



Broschüre Studienbegleitung

STUDIERENDE MIT PSYCHISCHEN ERKRANKUNGEN

Zentrale Anlaufstelle für alle Studierenden mit Beeinträchtigungen ist die KIS. Falls Sie angepasste Studien- oder Prüfungsbedingungen benötigen, wenden Sie sich bitte an die KIS.

KONTAKT:

Mensanebengebäude

Am Hubland, 97074 Würzburg

Gebäude: Z5

kis@uni-wuerzburg.de

Tel.: +49 931 31-84052

QUELLEN

Steinkühler, J. et al. (2023): Die Studierendenbefragung in Deutschland: best3 – Studieren mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, hrsg. Vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW), Hannover 2023.

IMPRESSUM

Herausgeber:

JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

Kontakt- und Informationsstelle für Studierende
mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS)

Am Hubland · 97074 Würzburg

Tel.: 0931 31-84052 · E-Mail: kis@uni-wuerzburg.de

Redaktion:

Sandra Mölter M.A., Leiterin der KIS



Stand: November 2024